



Anlage 2: Gestattungsvertrag

Gestattungsvertrag

zwischen der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG, vertreten durch die HVB Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4a, 23774 Heiligenhafen
nachfolgend „HVB“ genannt

und

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Müller, Markt 4
5, 23774 Heiligenhafen
nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

Präambel

Die HVB hat auf besonders geeigneten Teilen ihrer Grundstücksflächen auf dem Steinwarder Maßnahmen zur Biotopaufwertung durchgeführt. Die Flächen werden dauerhaft durch die HVB gepflegt, entwickelt und geschützt.

Zweck ist die ortsbezogene Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen, die dem Naturschutz dienen. Diese Flächen und Maßnahmen können zukünftigen Kompensationsbedarfen nach Bauplanungsrecht zugeordnet werden.

Die Stadt Heiligenhafen plant die Aufstellung der ersten Änderung und der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nordweide“ und greift zur Durchführung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen auf diese Grundstücke und die dort bereits durchgeführten Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder zurück, die im Eigentum der HVB stehen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf dem im Eigentum der HVB stehenden Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1 Flächen- und Nutzungsbeschreibung

Die HVB sind Eigentümerin der in dem beigefügten Lageplan Nr. 1 aufgeführten Flächen, die zu Maßnahmenbündel „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder für zukünftige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach Bauplanungsrecht“ gehören. Es handelt sich insgesamt um ca. 2,6 ha verteilt auf:

- die Flurstücke 4/2 (teilweise), 7/70 (teilweise), 7/142 (teilweise), 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/11 (teilweise), 8/12 (teilweise), 9/2 (teilweise), alle Flur 12, in der Gemarkung Heiligenhafen im Kreis Ostholstein (Gemeinde Heiligenhafen, Stadt) sowie
- die Flurstücke 1/10, 40/39, 40/23, 43/64, 1/10 (jeweils teilweise), alle Flur 12, in der Gemarkung Heiligenhafen im Kreis Ostholstein (Gemeinde Heiligenhafen, Stadt)

§ 2 Kompensationsmaßnahmen

1. Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Antrag vom 28. Februar 2012, Aktenzeichen 802-04, durch die HVB naturschutzfachlich entwickelt und sind durch Schreiben vom 8. März 2012, Aktenzeichen 621-223-021/Tm als „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder für zukünftige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach Bauplanungsrecht auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63-510 335/X 33-5120 – vom 3. Juli 1998“ durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein anerkannt.
2. Die HVB übernehmen die Durchführung aller naturschutzfachlichen Planungen und Maßnahmen, das Monitoring und die dauerhafte Verwaltung auf den o. g. Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“. Vorgesehen sind einerseits die dauerhafte Enternung von Kartoffelrosen aus den Dünen sowie die Entwicklung eines dünentypischen Bewuchses mit Strandhafer und andererseits die Förderung von Röhricht- und feuchten Hochstaudenbiotopen. Die Maßnahmen sind im Antrag vom 28. Februar 2012, Aktenzeichen 802-04, dargestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
3. Der Vorhabenträger hat folgenden Kompensationsbedarf

• Sondergebiet „Campingplatzgebiet für Wohnmobile“	1.560 m ²
• Sondergebiet „Hotelappartements“	1.864 m ²
• öffentliche Verkehrsfläche	600 m ²
zusammen	4.024 m ²

der über die Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ kompensiert werden soll.



4. Der Vorhabenträger wird mit Abschluss dieses Gestattungsvertrages von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ihm dieses entsprechend bestätigt hat.
5. Die HVB kann auf den Flächen ergänzende Planungen und Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf.

§ 3 Entschädigung

1. Für die Maßnahme im Rahmen des Sondergebiets „Campingplatzgebiet für Wohnmobile“ ergibt sich folgende Rechnung
 $1.560 \text{ m}^2 \times 6,00 \text{ €/m}^2 = 9.360,00 \text{ €}$.

Dieser Betrag wird vor der Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 60 im Rahmen eines Aktiv Tausches in der Bilanz der HVB dem Konto „Anlagen im Bau Reisemobilstellplatz Nordweide“ zugeordnet.

2. Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung für das Sondergebiet Hotelapartements in Höhe von 1.864 m^2 und öffentliche Verkehrsfläche in Höhe von 600 m^2 zusammen 2.464 m^2 ergibt sich folgende Rechnung:
 $2.464 \text{ m}^2 \times 6,00 \text{ €/m}^2 = 14.784,00 \text{ €}$ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 ist seitens des Vorhabenträgers zu dem Zeitpunkt auf gesonderte Rechnung der HVB fällig, wenn die Stadt Heiligenhafen die damit zusammenhängenden Grundstücksflächen veräußert oder eine einer Veräußerung rechtlich gleichkommende Verfügung über die Grundstücke trifft.

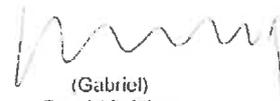
§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Für die
HVB
Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG

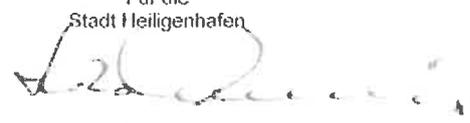
(Wohrads)
Geschäftsführer



(Gabriel)
Geschäftsführer



Für die
Stadt Heiligenhafen



(Heiko Müller)
Bürgermeister



Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 60, 1. Änderung und Erweiterung „Nordweide“
hier: Reisemobilstellplatz | Begründung

17.03.2016

